

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

GZ.: 120,2 – 2020

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Anna am Aigen ein

„Gegenverkehrsbereich“ für die Gemeindestraße, „Marktstraße 14“ (KG Aigen)

verordnet.

Der Gegenverkehrsbereich beschränkt sich auf die Zeit

von 01.12.2020 bis 31.03.2021

in der Zeit von 07:00 Uhr 17:00 Uhr

für den Bereich Marktstraße 14

Die Erlassung dieser Verordnung erfolgte auf Grund der Aufstellung eines Baugerüsts, das ca. 1,30 m in die Fahrbahn der Marktstraße reicht.

Die Verkehrszeichen und Absperrungen werden von der Marktgemeinde St. Anna am Aigen zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt dieser Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Absperrungen in Kraft und gilt mit deren Entfernung als aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Ergeht per Email an:
PI-ST-Bad-Gleichenberg@polizei.gv.at
Polizeiinspektion 8344 Bad Gleichenberg


(Johannes Weidinger)

Angeschlagen am: 01.12.2020

Abgenommen am: